

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 1. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Dezember 2025)

zum Thema:

Senatspläne zur Reform des Vergaberechts

und **Antwort** vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24523
vom 01.12.2025
über Senatspläne zur Reform des Vergaberechts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es innerhalb des Senats Überlegungen, die Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG in § 3 Abs. 1 BerlAVG anzuheben? Wenn ja, auf welche neuen Werte?

Zu 1.: Am 12.03.2025 hat der Senat den Vergabebericht nach dem BerlAVG (Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz) dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Die Ergebnisse dieses Vergabeberichts sowie die Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 bildeten die Grundlage der durchgeföhrten Evaluation. Der Referentenentwurf wird in Kürze in die Verbändeanhörung gebracht. Die Senatsbefassung ist für den Beginn des Jahres 2026 vorgesehen. Der Referentenentwurf befindet sich derzeit in der finalen Erarbeitungsphase.

2. Gelten für die Ausführung öffentlicher Aufträge, die einen geschätzten Auftragswert unterhalb der jeweiligen Wertgrenze gemäß § 3 Abs. 1 BerlAVG haben, die Vorgaben von § 8 BerlAVG zu den ILO-Kernarbeitsnormen, von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BerlAVG zur Tariftreue und von § 9 Abs. 1 Nr. 3 BerlAVG zum Vergabemindestlohn?

Zu 2.: Diese Vorgaben finden Anwendung, soweit der sachliche Anwendungsbereich des BerlAVG in § 3 Abs. 1 erreicht ist.

3. § 18 Abs. 1 BerlAVG sieht vor, dass die Wertgrenze so gestaltet werden soll, dass der Vergabemindestlohn für mindestens 95 % des Vergabevolumens gilt. Gibt es im Senat Überlegungen, diese Regelung zu streichen?

4. Welcher ungefähre prozentuale Anteil der öffentlichen Aufträge und welcher ungefähre prozentuale Anteil des Vergabevolumens würde nicht mehr unter den Anwendungsbereich des BerlAVG fallen, wenn die Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 1 BerlAVG bei Liefer- und Dienstleistungen bei 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Bauleistungen bei 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen würden?

5. Ist es mit den beschlossenen Richtlinien der Regierungspolitik, nach denen soziale und ökologische Standards im Vergaberecht erhalten bleiben müssen, vereinbar, wenn durch eine Anhebung der Wertgrenzen mehr öffentliche Aufträge von den sozialen und ökologischen Vorgaben des BerlAVG ausgenommen werden?

6. Der Senat hat angekündigt, den Landesmindestlohn per Verordnung ab dem 1.1.2026 auf 14,84 Euro und ab dem 1.1.2027 auf 15,59 Euro anzuheben. Welche Erhöhungen sind für den Vergabemindestlohn gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 BerlAVG vorgesehen?

Zu 3. bis 6.: Es wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

7. Derzeit liegt der Vergabemindestlohn bei 13,69 Euro. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG beträgt ab dem 1.1.2026 13,90 Euro. Wird der Berliner Vergabemindestlohn ab dem 1.1.2026 unterhalb des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns liegen?

Zu 7.: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BerlAVG ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Entgeltregelung aus gesetzlichem Mindestlohn, der Tariftreue gemäß BerlAVG oder dem Vergabemindestentgelt maßgeblich. Somit gilt ab dem 01.01.2026 der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 13,90 Euro.

8. Der Antrag Ds. 19/2551, vom Abgeordnetenhaus in zweiter Lesung beschlossen am 06.11.2025, sieht vor, dass § 9 Abs. 1, Abs. 2 LandesMiLoG so geändert werden, dass Zulagen und Zuschläge zusätzlich gewährt werden und zukünftige Erhöhungen entsprechend den prozentualen Vorschlägen der Bundesmindestlohnkommission erfolgen sollen. Sollen diese Regelungen auch auf den Vergabemindestlohn und seine Erhöhung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BerlAVG übertragen werden?

Zu 8.: Im Gegensatz zum Landesmindestlohn unterliegt das Vergabemindestentgelt dem Vorbehalt des EU- und Bundesvergaberechts. Ob eine gleichlautende Regelung für das Vergabemindestentgelt rechtssicher umsetzbar wäre, wird derzeit final geprüft.

9. Gemäß § 18 Abs. 3 BerlAVG erfolgt eine Evaluation des Gesetzes auf Basis des vierjährigen Vergabeberichtes. Beabsichtigt der Senat, eine solche Evaluation vorzunehmen? Wenn ja, wann soll diese veröffentlicht werden?

Zu 9.: Gemäß § 18 Abs. 3 BerlAVG legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung des BerlAVG untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des BerlAVG ist. Der Vergabebericht 2024 wurde dem

Abgeordnetenhaus mit der Drucksache 19/2316 vom 12.03.2025 vorgelegt. Der Vergabebericht ist ein Monitoringbericht. Die Evaluation ist erfolgt und wird im Rahmen der geplanten BerlAVG-Novelle an den passenden Stellen Berücksichtigung finden.

Berlin, den 18.12.2025

In Vertretung

Michael BieI

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe